

# Veranstaltungen und Feste

Folgende Genehmigungen sind bei Veranstaltungen und Festen evtl. einzuholen bzw. zu beantragen:

#### Veranstaltungsanzeige

Öffentliche Veranstaltungen sind bei der Stadt Neunburg vorm Wald spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 LStVG). Die Stadtverwaltung prüft dann, ob eine Veranstaltungserlaubnis notwendig ist. Das Formular hierzu ist auf der Homepage www.neunburg.de veröffentlicht.

## Antrag auf Erlaubnis eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (sog. Gestattung oder Schankerlaubnis) § 12 Abs. 1 GastG

Werden alkoholische Getränke abgegeben, so ist hierfür eine Gestattung von der Stadt Neunburg vorm Wald zu beantragen. Vorraussetzung für die Erteilung einer Gestattung ist, dass ein besonderer Anlass (z.B. Vereinjubiläum, Sportveranstaltung, Konzert, Altstadtfeste, ..) vorliegt. "Feiern ohne Grund" sind also nicht genehmigungsfähig!

Die Gebühren für eine Gestattung belaufen sich auf 40,00 € bis 80,00 € pro Veranstaltungstag.

Der Antrag wird im Rathaus aufgenommen. Anschließend holt die Verwaltung beim Jugendamt und bei der Polizei Stellungnahmen ein, ob gegen die Gestattung Einwände erhoben werden. Nach Eingang der Zustimmung erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald den Gestattungsbescheid. Daher ist es notwendig, dass mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung die Gestattung beantragt wird.

#### Marktfestsetzung § 69 GewO

Ein Veranstalter kann für eine Veranstaltung eine Marktfestsetzung beantragen. Diese festgesetzten Veranstaltungen genießen dann bestimmte Marktprivilegien (z. B. längere Ladenöffnungszeiten oder Verkauf an Sonntagen). Für diese Erlaubnis ist ab 01.07.2010 die Stadt Neunburg vorm Wald zuständig.

### Verkehrsanordnung

Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Umzüge usw.) ist eine Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde (städtische Straßen = Stadt Neunburg vorm Wald, Kreis- und Staatsstraßen = Landratsamt Schwandorf) einzuholen. Dies gilt auch für evtl. notwenige Halte- und Parkverbote beim Veranstaltungsgelände, für die Ausschilderung von Parkplätzen und Sperrungen von Straßen.

#### Plakatierungserlaubnis nach der städtischen Sondernutzungssatzung

Das Aufstellen von Plakaten, Bannern und sonstigen Werbeanlagen ist gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Neunburg vorm Wald erlaubnispflichtig. Die Anträge können unter www.neunburg.de heruntergeladen werden. Die Gebühren für eine Sondernutzungserlaubnis sind in der Stadthomepage ersichtlich.

#### Grundsätzlich gelten für jede Veranstaltung nachstehende Auflagen:

- ✓ mindestens 1 Ordner pro 50 Besucher
- ✓ ausreichend Parkplätze (4 Besucher = 1 Parkplatz)
- ✓ unbedingte Einhaltung des Jugendschutzes

✓ Veranstaltungsende im Freien um 01:00 Uhr Für weitere Informationen steht Ihnen das Ordnungsamt (Tel: 09672/9208-438 oder 9208-444) der Stadt Neunburg vorm Wald zur Verfügung. Rhanerbräu